

**Satzung**  
**des**  
**Bürgervereins Freiburg-Landwasser e.V.**  
**Gemeinnütziger Verein**

Stand 4/16

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 28.04.2016

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene  
Differenzierung verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne  
der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Freiburg-Landwasser e.V.“  
und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist im Vereinsregister  
eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Wesen und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne  
der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

- (2) Der Verein kann sich aller Anliegen in seinem Gebiet und solcher Anliegen außerhalb seines Gebietes annehmen, die für den Verein und seine Mitglieder von wesentlichem Interesse sind.  
Er nimmt die allgemeinen Interessen der Bürger seines Gebietes gegenüber Dritten, insbesondere der Stadtverwaltung und anderen Körperschaften, wahr.
- (3) Er setzt sich insbesondere die Gestaltung und Förderung des kulturellen und öffentlichen Lebens im Stadtteil Landwasser zum Ziel als auch das Wohnen in einem familien- und kinderfreundlichen Umfeld.  
Er fördert die Zusammenarbeit der Vereine und Einrichtungen, den Gemeinsinn und die Zusammengehörigkeit aller Generationen und Kulturen.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden:
  - a) jede natürliche Person
  - b) juristische Personen und andere Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag zu beantragen.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Stadtteil Landwasser erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod des Mitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlich erteilter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder sonstige Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt. Der entsprechende Beschluss ist vom Vorstand zu fassen.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, die an den Vorstand schriftlich binnen eines Monats zu richten ist. Die nächste auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr fällig. Er ist bis spätestens zum 31.03. des Jahres zu bezahlen.  
Beim Erwerb der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge und sonstigen Verbindlichkeiten bis zum Fälligkeitstag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens zum 30. April stattfinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem zweiten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Darüber hinaus soll die Einladung unter Angabe der Tagesordnung in den Stadtteilnachrichten veröffentlicht werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers sowie der anwesenden Vorstandsmitglieder. Weiterhin müssen aufgeführt sein: Die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und hat das grundsätzliche Recht, sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschließung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die §§ 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.



## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem 1. Kassierer
  - e) dem 2. Kassierer
  - f) dem Schriftführer
  - g) den acht Beisitzern
  - h) den zwei Jugendvertretern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
- a) der Vorsitzende
  - b) der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende
  - c) der 1. und 2. Kassierer
  - d) der Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollten ihren Wohnsitz im Stadtteil Landwasser haben.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden einzeln oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes

nach § 26 BGB vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall allein zu ermächtigen. Die Ermächtigung muss schriftlich erteilt werden.

Weiteres regelt der Vorstand durch die Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 12

### **Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Für die Beisitzer ist eine Wahl „en bloc“ möglich.

Der Wahlleiter wird in der Versammlung nur für die Dauer der Vorstandswahl gewählt.

- (2) Die Amtsdauer der gemäß § 11, Ziffer 1 und 2 nachgewählten Vorstandsmitglieder endet gemeinsam mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchen Gründen auch immer – vorzeitig aus, kann der gesamte Restvorstand einen Nachfolger mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmen.

Der Nachfolger ist dann bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes im Amt.

Diese Regelung gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.

## § 13

### **Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Erstellung eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
  - e) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Beitragsbefreiung in begründeten Einzelfällen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen für Sachfragen Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein aussagefähiges Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse und die Buchführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Sie beraten dabei den Vorstand. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen vorzunehmen.
- (2) Für die Amtsdauer der Kassenprüfer gilt § 12 entsprechend.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie
  - a) vom Vorstand einstimmig beschlossen  
oder
  - b) von der Hälfte der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt. Die hierzu erforderliche Feststellung wird vom Vorstand getroffen.
- (5) Die Liquidation ist durch den amtierenden Vorstand oder durch Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wurden, abzuwickeln.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere zu gleichen Teilen an die bestehenden Kindergärten im Stadtteil Landwasser).

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28.04.2016 beschlossen.

- (2) Diese Satzung ersetzt alle vorhergehenden Satzungen. Sie tritt nach Eintrag des vorgenannten Beschlusses in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Freiburg i. Br. in Kraft.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.